

Titel: Abschluss einer Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte

Federführung: 30.1 Verkehrsangelegenheiten	Datum: 08.04.2026
Bearbeiter: Putbrese, Anett	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	27.04.2026	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	19.05.2026	

Sachverhalt:

Entsprechend § 14 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG) nimmt die Hansestadt Stralsund als große kreisangehörige Stadt für ihre Einwohner die Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs wahr. Das für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarten zu Grunde liegende Fahrpersonalgesetz i. V. m. der Fahrpersonalverordnung ist von der Regelung in § 14 LNOG nicht erfasst. Das bedeutet in der Praxis, dass die Berufskraftfahrer mit Hauptwohnsitz in Stralsund zwar ihre Anträge zur Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis in der Führerscheinstelle der Hansestadt stellen; für die Erteilung/Verlängerung der Fahrerkarte muss jedoch die Führerscheinstelle des Landkreises im Servicecenter im Carl-Heydemann-Ring 67 aufgesucht werden.

Die Fahrerkarte ist ein mit einem Speicherchip versehener personengebundener Nachweis von Fahr- und Arbeitsdaten von Kraftfahrern im gewerblichen Personen- und Güterverkehr mit digitalem Fahrtenschreiber. Sie dient u.a. zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten, um die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu gewährleisten und somit die Verkehrssicherheit in Deutschland und auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union zu erhöhen.

Grundsätzlich müssen – neben wenigen Ausnahmen – Kraftfahrzeuge oder Gespanne mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die Personen oder Güter im öffentlichen Straßenverkehr befördern, mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sein. Jeder Kraftfahrer, der gewerblich ein Kraftfahrzeug mit digitalem Kontrollgerät lenkt, muss eine persönliche Fahrerkarte benutzen, auf der ein Speicherchip vorhanden ist, der die Identitätsdaten des Fahrers enthält. Die Fahrerkarte muss auch wie der gewerblich genutzte Führerschein der Klassen CE und CD alle fünf Jahre verlängert bzw. neu erteilt werden.

Lösungsvorschlag:

Zur Verwaltungsvereinfachung und um den in Stralsund wohnenden Berufskraftfahrern den zusätzlichen Weg für die Beantragung der Fahrerkarte in die Führerscheinstelle des

Landkreises zu ersparen, wurde eine Verwaltungsvereinbarung gemäß § 165 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V erarbeitet. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung muss zu Ihrer Wirksamkeit sowohl durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen als auch durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossen werden. Eine Vorabstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bau als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde ist erfolgt.

Alternativen:

Es wird auf den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung verzichtet. Fahrerkarten können dann nur noch durch den Landrat des Landkreises erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Vorpommern Rügen zum 01.07.2026 zur Übertragung der Aufgabe zur Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte.

Finanzierung:

Die Einnahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe lagen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre bei 3.911,60 EUR. Demgegenüber stehen unmittelbare Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes i. H. v. 2.578,20 EUR im Schnitt der letzten fünf Jahre.

Termine/ Zuständigkeiten:

Umsetzung des Beschlusses bis zum 01.07.2026 durch das Ordnungsamt.

Anlage Vereinbarung LK VR und HST

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow